

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Juni 1950.

100/A.B.zu 124/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. Dr. P i t t e r m a n n und Genossen haben am 21.6.1950 an den Finanzminister eine Anfrage, betreffend die bisherigen Ergebnisse der Sperrkontenprozesse, gerichtet.

Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a beantwortet nunmehr diese Anfrage wie folgt:

Vor allem möchte ich den Wortlaut der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen feststellen:

§ 13 Abs. 1 Pkt. 1 lit. a des Schillinggesetzes ordnet an, dass zur Abhebung vom Sperrkonto zum Zwecke der Lebenshaltung Personen berechtigt sind, "die kein anderes zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen besitzen und infolge Alters, Invalidität, Krankheit oder Haushaltsverpflichtungen nicht befähigt sind, ein solches Einkommen durch Arbeit zu erwerben."

§ 10 Abs. 1 des Währungsschutzgesetzes gibt einen Rückbuchungsanspruch den Sperrkonteninhabern, "sofern für sie die Voraussetzungen zur Verfügung über Sperrkonten gemäss § 13 Abs. 1 Pkt. 1a des Schillinggesetzes vorliegen."

Es ist unbestritten, dass man bei der Abfassung dieser gesetzlichen Bestimmungen an sozial bedürftige Personen gedacht hat, die auf die Abhebung der 150 S im Monat nach dem Schillinggesetz angewiesen waren und nun noch während einer Übergangszeit von 10 Monaten eine Überbrückungshilfe aus ihrem Sperrkonto erhalten sollten. Um diesen Personen den Anschluss an die Abhebung der 150 S im Monat zu gewährleisten, war rascheste Erledigung notwendig. Das Finanzministerium hat daher in dem im Amtsblatt der Finanzverwaltung veröffentlichten zweiten Durchführungserlass zum Währungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1947 den Finanzlandesdirektionen eröffnet, es sei aus diesem Grunde "von besonderer Bedeutung, dass die Arbeiten der Finanzämter derart beschleunigt werden, dass sich die Erledigung der Rückbuchungsanträge nicht über die zur Antragstellung vorgesehene Frist von zwei Monaten wesentlich verzögert. Es ist daher Vorsorge zu treffen, dass der letzte Rückbuchungsantrag spätestens am 20. Februar 1948 erledigt ist."

Aus dieser gebotenen Eile und aus dem Umstand, dass das Gesetz schlagartig erlassen werden musste, ist es zu erklären, dass in den an die Finanzlandesdirektionen ergangenen Weisungen nur jene Details enthalten waren, bei denen man Zweifelsfragen vorausgesehen hat. Die Frage, ob das steuerliche

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Juni 1950.

Einkommen oder ein anderer Einkommensbegriff den Entscheidungen zugrunde zu legen ist, war darunter nicht enthalten. Sie wurde von den Finanzlandesdirektionen beim Finanzministerium auch nie aufgeworfen.

Die Feststellung der Einkommenslosigkeit hat sich folgendermassen abgespielt:

Der Antragsteller hat sich - im allgemeinen auf einem einheitlichen Formular - von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien von Magistratischen Bezirksamt, die Voraussetzungen der Rückbuchung bestätigen lassen, darunter auch sein Einkommen. Die Rückbuchungsabteilung des Finanzamtes liess sich von der Veranlagungsabteilung die Einkommensdaten des Antragsstellers auf dem Formular vermerken und entschied auf Grund dieser amtlichen Mitteilungen. Für die Veranlagungsabteilung kam kein anderer Einkommensbegriff in Frage als der des steuerlichen Einkommens. So ist es zu erklären, dass keine dieser Stellen die Frage aufgeworfen hat, ob etwa ein vom steuerlichen Einkommen abweichender Einkommensbegriff der Behandlung von Rückbuchungsanträgen zugrunde zu legen sei. Wohl hat die Finanzlandesdirektion Graz im Jänner 1948 mit Fernschreiber eine Anfrage an das Finanzministerium gestellt, ob das besteuerte Einkommen 1946, das erzielte Einkommen 1947 oder das voraussichtliche Einkommen 1948 massgebend sei. Die mit Fernschreiber erteilte Antwort hat dahin gelautet, massgebend sei das "derzeitige Einkommen, allenfalls der geschätzte Monatsdurchschnitt". Es hat sich also damals darum gehandelt, zu entscheiden, ob das Einkommen eines vorhergehenden Jahres oder das geschätzte Einkommen des Jahres 1948 massgebend sei. Das Finanzministerium hat damals entschieden, dass nicht das Einkommen einer früheren Zeitperiode in Betracht kommen könne, weil sich ja die Einkommensverhältnisse seither geändert haben können, das vielmehr das Einkommen massgebend sei, welches der Antragswerber im Zeitpunkt des Ansuchens hatte. Praktisch ist natürlich für die Schätzung des Einkommens im Antragszeitpunkt auch das Ergebnis der Veranlagung für frühere Veranlagungsperioden herangezogen wurden. Die Frage, ob das steuerliche Einkommen oder ein anderer Einkommensbegriff der Entscheidung zugrunde zu legen sei, wurde damit nicht gestellt. Sie ist auch zu einer anderen Zeit weder im Finanzministerium noch auch meines Wissens bei einer Finanzlandesdirektion aufgeworfen worden.

Auf den Umstand, dass sich infolge der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der von ihm statuierten Zulässigkeit der Vortragung von Verlusten und der Abschreibungen nach steuerlichen Begriffen Einkommenslosigkeit ergeben kann, hat erst der Grazer Prozess aufmerksam gemacht. Im übrigen hat das

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Juni 1950.

Finanzministerium den Versuch gemacht, in einigen Fällen den Rückbuchungsantrag abzulehnen, in denen der Antragsteller kein Einkommen, aber ein beträchtliches, wenn auch erträgnisloses Vermögen hatte. Diese Entscheidungen wurden getroffen, obwohl das Gesetz nur vom Einkommen spricht und auf vorhandenes Vermögen keine Rücksicht nimmt. Einer dieser Fälle ist auch tatsächlich beim Verwaltungsgerichtshof wegen behaupteter Gesetzeswidrigkeit des Inhalts der Entscheidung angefochten worden; ein Erkenntnis ist noch nicht erflossen. Der Vorwurf der Anfrage, dass das Finanzministerium das Währungsschutzgesetz "entgegen seinem Sinn und Wortlaut zur Begünstigung vermögender Schichten missbraucht", trifft daher nicht zu. Die im Grazer Prozess vernommenen Beamtenden des Finanzministeriums haben mit Rücksicht auf die Anklagefakten ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, dass die Finanzämter, die nur mit einem Einkommensbegriff, den nach dem Einkommensteuergesetz, zu arbeiten hatten, begreiflicherweise auch der Handhabung der Rückbuchungsbestimmungen, die ja organisatorisch gar nicht zu ihrem Aufgabenkreis gehört, diesen ihnen geläufigen Einkommensbegriff zugrunde gelegt haben, zumal der Gesetzgeber in derselben gesetzlichen Bestimmung von Einkommen ohne jede Definition spricht und ihre Handhabung den Finanzämtern anvertraut. Nach meiner Kenntnis ist auch nur in einem einzigen Gesetz, nämlich im Kriegsofferfürsorgegesetz ein von dem Einkommensteuergesetz abweichender eigener Einkommensbegriff aufgestellt.

Es ist auch unzutreffend, dass den "in Not befindlichen Menschen die Rückbuchung verweigert wurde". Nach den mir vorliegenden statistischen Nachweisungen wurden insgesamt 507.500 Rückbuchungsanträge eingebracht und davon 306.400 Anträge mit einem Gesamtbetrag von nahezu einer halben Milliarde Schilling bewilligt. Es wäre eine böswillige Unterstellung, wenn jemand behauptete, dass diese Rückbuchungen vermögenden Schichten zugekommen sind. Das gerade Gegenteil war der Fall. Das Finanzministerium hat sich bemüht, gerade den armen Schichten das Opfer, das sie wie die ganze Bevölkerung im Interesse der Währung auf sich nehmen mussten, nach Möglichkeit zu erleichtern. Ich weise darauf hin, dass die Finanzämter mit dem schon erwähnten zweiten Durchführungserlass angewiesen wurden, Fälle besonderer Belastung eines Haushaltes der Finanzlandesdirektion zur Ausnahmebehandlung vorzulegen, ganz abgesehen von den zahllosen Fällen, in denen das Finanzministerium selbst bedürftigen Personen zu Hilfe kam, wenn es sich nur irgend mit dem Gesetz vereinbaren liess. Herr Nationalrat Dr. Pätternann hatte selbst wiederholt Gelegenheit, sich von dieser Praxis zu überzeugen. Im übrigen wird jeder

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 30. Juni 1950.

objektive Beurteiler einsehen, dass Fälle, wo sich nur infolge der steuerlichen Möglichkeiten eine Einkommenslosigkeit ergibt, nur ausserordentlich selten vorkommen konnten und dass ein begüterter Mensch nicht in der Lage war, sich sein steuerliches Einkommen zu "richten", um schliesslich in den Besitz von 2.500 S zu kommen. Es ist vollkommen klar, dass die Finanzbehörde schon aus steuerlichen Gründen ein solches Vorgehen nicht zugelassen hätte. Auch der Umstand, dass die Unterbehörden einzelne Fälle an das Ministerium herangetragen haben, in welchen kein Einkommen, aber ein grösseres Vermögen vorhanden war, zeigt, dass die Finanzbehörden gerade dort, wo es sich um Personen gehandelt hat, die nicht zu dem sozial bedürftigen Menschenkreis gehörten, einen besonders strengen Masstab angelegt haben.

Wenn nun in der Anfrage neuerlich von der Auslegung des Begriffs Invalidität die Rede ist, so kann ich nur wieder darauf hinweisen, dass bei der Fülle der eingebrachten Anträge und bei der im Interesse der armen Bevölkerung gebotenen Raschheit der Erledigung von Rückbuchungsgesuchen nicht jeder einzelne Fall ohne Rücksicht auf die dafür erforderliche Zeit bis ins kleinste Detail individuell behandelt werden konnte. Hätte die Verwaltung das getan, so hätte auch heute noch ein grosser Teil der rund 300.000 Menschen, die die Rückbuchung erhalten haben, noch kein Geld gesehen.

Eine so grosse Aktion bringt naturgemäss eine gewisse Schablonisierung mit sich. Es wäre nicht im Sinne des Gesetzes gewesen, arbeitsunwilligen Personen, die sich auf eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit berufen haben, die nur als unbedeutend anzusehen war, aus diesem Grunde die Rückbuchung zu gewähren, ganz abgesehen davon, dass dies ein krasses Unrecht gegenüber jenen Personen gewesen wäre, die sich trotz ihrer Invalidität in den Arbeitsprozess eingeschaltet haben und ihren Fähigkeiten entsprechend der Wirtschaft Dienste leisten. Dazu kommt noch eines: Die Invalidität konnte nur durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen werden. Wie soll der Finanzbeamte ein medizinisches Gutachten würdigen, das von einer, sagen wir, 40 %igen Minderung der Arbeitsfähigkeit spricht? Die Finanzverwaltung hat beim Bundesministerium für soziale Verwaltung festgestellt, dass die Versehrtenstufe III, in die die Fälle schwererer Invalidität eingereiht wurden, ungefähr einer 66 2/3 prozentigen Verminderung der Arbeitsfähigkeit entspricht, und hat daher diesen Prozentsatz für die grosse Regel als der Voraussetzung des § 10 Währungsschutzgesetz entsprechend erklärt. Es ist aber oft vorgekommen, dass bei geringeren Prozentsatz ein neuerliches Gutachten vom Amtsarzt verlangt wurde oder dass auch bei geringeren Prozentsatz der Invalidität die Rückbuchung bewilligt wurde,

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Juni 1950.

wenn die Finanzbehörde eine Abweisung für eine vermeidbare Härte angesehen hat. Ich bin auch jetzt noch bereit, im Wege von Aufsichtsbeschwerden solche Härtefälle überprüfen zu lassen.

Auf die einzelnen Anfragen möchte ich nun folgendes antworten:

Zur Anfrage I:

(Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus sämtliche als "Geheim-Erlässe" im Sperrkontenprozess bezeichneten Anordnungen des Finanzministeriums bekanntzugeben?)

"Geheim-Erlässe" sind überhaupt nicht ergangen; ich bin daher nicht in der Lage, solche dem Hohen Hause bekanntzugeben. Soweit die Erlässe des Finanzministeriums nicht im Amtsblatt publiziert worden sind, handelte es sich um Dienstinstruktionen oder um Entscheidungen in Einzelfällen. Der Vollständigkeit halber erwähne ich, dass im Jahre 1946, als das Finanzministerium die Sperrkontenfreigabesachen an die Finanzlandesdirektionen delegiert hat, der Erlass, in dem ihnen Richtlinien für die Freigabepraxis erteilt worden sind, als vertraulich bezeichnet wurde. Das war deshalb notwendig, weil sonst die Freigabeanträge auf diese Richtlinien abgestimmt worden wären. Im übrigen bin ich bereit, den Herren Fragestellern in alle gewünschten Erlässe auf dem Gebiete der Sperrkontenfreigabe und der Rückbuchungen Einsicht zu gewähren.

Zur Anfrage II:

(Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, die nach dem Währungsschutzgesetz bewilligten Rückbuchungen durch den Rechnungshof überprüfen zu lassen?)

Ich bin bereit, die nach dem Währungsschutzgesetz bewilligten Rückbuchungen durch den Rechnungshof überprüfen zu lassen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass es sich, wie schon erwähnt, um über 300.000 Fälle handelt. Ich muss es dem Rechnungshof überlassen, sich dazu zu äussern, ob er mit dem vorhandenen Personal ohne gleichzeitige Lahnlegung seiner sonstigen Kontrolltätigkeit in der Lage ist, diese Arbeit zu bewältigen. Die Finanzverwaltung könnte jedenfalls dem Rechnungshof Hilfskräfte für diese Aktion nicht zur Verfügung stellen, weil sie dazu aus Gründen der Erhaltung der Steuereinnahmen und der Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Haushalt des Bundes und der Gebietskörperschaften nicht in der Lage wäre.

Zur Anfrage III:

(Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bereits als rechtswidrig bezeichneten Erlass des Finanzministeriums über den Grad der Invalidität unverzüglich aufzuheben und den Geschädigten ihr Recht zuteil werden zu lassen?)

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Juni 1950.

Dazu kann ich nur wiederholen, was ich bereits in allgemeinen Teil dieser Anfragebeantwortung ausgeführt habe. Ausserdem verweise ich auf den Inhalt der Interpellationsbeantwortungen, die ich in der 16. und in der 26. Sitzung des Nationalrates von 8. März und vom 6. Juni 1950 vorgelegt habe.

Zur Anfrage IV:

("Welche Anordnungen gedenkt der Herr Bundesminister für Finanzen zu treffen, damit es in Hinkunft der Hochbürokratie des Finanzministeriums unnötig gemacht werde, gesetzeswidrige und rechtsfremde "Geheim-Erlässe" als Willenskundgebung der Gesetzgebung an die unterstellten Behörden weiterzugeben?")

Ich habe bereits zur Anfrage I ausgeführt, dass "Geheim-Erlässe" überhaupt nicht ergangen sind. Ich selbst vertrete den Standpunkt, dass Erlässe, soweit sie für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, tunlichst im Amtsblatt der Finanzverwaltung oder auch auszugsweise in den Tagesblättern verlautbart werden sollen. Das kann sich aber nicht auf Dienstinstruktionen an die Unterbehörden und auch nicht auf Entscheidungen in Einzelfällen erstrecken. Die Erlässe des Finanzministeriums halten sich im Rahmen der Gesetze und geben nicht die Handhabe, gesetzliche Vorschriften zu verletzen. Gerade der Grazer Prozess hat gezeigt, dass solche Erlässe nicht ergangen sind, dass es sich vielmehr um die Auslegung einer nicht sehr klar gefassten gesetzlichen Bestimmung handelt. Daraus können sich Entscheidungen ergeben, die vielleicht in der Öffentlichkeit als mit dem Geist des Gesetzes nicht in Einklang befindlich empfunden werden. Solche vereinzelte Fälle können bei einer so gewaltigen und völlig neuen Aktion, die noch dazu im Interesse der armen Bevölkerung mit grosser Eile bewältigt werden musste, vorkommen. Es ist aber ein Unrecht gegenüber der damit befassten pflichtgetreuen Beamtenschaft, solche vereinzelte Fälle zum Anlass schwerer Pauschalverurteilungen und Angriffe zu nehmen, wie es in der Anfrage geschehen ist.

In der gleichen Sache haben auch die Abg. K o p l e n i g und Genossen am 21. Juni 1950 eine Interpellation (Nr. 129/J) eingebracht. Ich verweise dazu auf meine heutigen Ausführungen und füge noch hinzu: -

Ich stelle fest, dass eine Weisung, "Freigabeansuchen vermögender Geschäftsleute und Unternehmer bei gleichzeitiger rigoroser Enteignung der kleinen Sparer" zu berücksichtigen, oder eine Instruktion, wonach "von den tatsächlichen Einküften und grossen Vermögen der Gesuchswerber vollkommen abzusehen und der Rückbuchung ihrer Sperrkonten zuzustimmen ist", weder vom Finanzministerium noch von einer Finanzlandesdirektion ergangen ist. Es ist unrichtig, dass die im Grazer Prozess vernommenen Beamtenden des Finanzministeriums für Finanzen dies ausgesagt haben. Eine Benachteiligung der kleinen Sparer war weder beabsichtigt, noch ist sie in der Praxis eingetreten.

-.-.-.-.-